



## **Neue Anforderungen an das Verbringen von Equiden zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der EU ab dem 18. Oktober 2021**

### **«Validierungsabzeichen» im Equidenpass berechtigt zu 30 Tage gültigen TRACES-Bescheinigungen**

Wie bisher wird auch künftig für jedes (grenzüberschreitende) Verbringen von Equiden eine amtliche Veterinärbescheinigung notwendig sein. **Neu** müssen solche Bescheinigungen dann **in jedem Fall in TRACES** erfasst werden.

**Für Equiden mit einem „Validierungsabzeichen“ im Pass sind die Bescheinigung und TRACES-Meldung jedoch für „mehrfaches Verbringen während bis zu 30 Tagen“ gültig.**

Das Validierungszeichen nach der Option gemäss Artikel 65 Abs. (1) Bst. i Unterabsatz i der Delegierten Verordnung EU 2019/2035 [oder auch Artikel 92 Abs. (2) Bst. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688] kann von den von den kantonalen Veterinärdiensten bezeichneten amtlichen TierärztlInnen unter folgenden Voraussetzungen in den Equidenpass eingetragen werden:

- die Equiden werden regelmässig (in Intervallen von höchstens einem Jahr) gegen Influenza (Pferdgrippe) geimpft;
- sie werden mindestens zweimal jährlich einem Tierarzt/einer Tierärztein vorgestellt (die Besuche für Impfungen und Untersuchungen zwecks Verbringungen in Mitgliedstaaten der EU oder Drittstaatenländer können angerechnet werden);
- im Herkunftsbetrieb (namentlich im «Heimhaltungsbetrieb», wo der Equide «gewöhnlich gehalten wird») findet kein Natursprung statt - ausser allenfalls in dafür vorgesehenen, abgetrennten Räumlichkeiten;
- im jenem Herkunftsbetrieb werden die Vorschriften des Tierseuchen- (einschliesslich Identifizierung, Registrierung und Tierverkehr), Tierschutz- und Tierarzneimittelrechts eingehalten.

Die Einhaltung dieser Bedingungen muss nachvollziehbar dokumentiert sein. Das Validierungsabzeichen ist vier Jahre gültig. Falls die Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, wird es annulliert oder die Verlängerung verweigert.

#### **Muster Validierungsabzeichen im (Schweizer) Equidenpass**

Visa des Zolls und anderer Behörden  
Visas administratifs et douaniers  
Visti della dogana e di altre autorità  
Official endorsements by customs and other authorities

"equine in line with the provisions set out in  
Art. 65 (1)(i)(i) of Delegated Regulation (EU)  
2019/2035" (valid 4 years from signature)

Official Veterinarian (Name)

MAX Mustermann

Date (dd/mm/yyyy) / Signature

21.04.2021 A.M.



(in der EU müssen ab dem 28. Januar 2022 ausgestellte Equidenpässe für den Eintrag des Validierungsabzeichens einen besonderen Abschnitt enthalten, s. *Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 > Art. 46-47, und Anhang II Teil 1 Abschnitt 3*)

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige kantonale Veterinäramt

**EU-Regelungen «innergemeinschaftliches Verbringen» von Equiden gültig ab dem 21.4.2021 (> in der Praxis ab dem 18. Oktober 2021 anwendbar)**

Gewisse Grundsätze stehen in der „Basis-“ **Verordnung 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit** (Tiergesundheitsrecht, AHL)

Die für das Verbringen von Equiden (eigentlich) seit dem 21. April 2021 geltenden Regelungen stehen primär in der **Delegierten Verordnung (EU) 2020/688** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern** innerhalb der Union.

Die Muster der ab der ab dem 18.10.2021 in TRACES-NT (New Technology) verfügbaren (und dann auch anwendbaren) Bescheinigungen sind in der **Durchführungsverordnung (EU) 2021/403** publiziert. Für das «innergemeinschaftliche Verbringen» von lebenden Equiden sind es die Modelle «EQUI-INTRA-IND» und EQUI-INTRA-CON».

Ausserdem enthält folgende delegierte Verordnung auch einige für den Equidenverkehr relevante Elemente: **Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035** der Kommission vom 28. Juni 2019 zur **Ergänzung** der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brüteterien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern**

**Auszüge EU-Recht «Validierungsabzeichen und 30-Tage Regelung für das Verbringen von Equiden»:**

**Delegierte Verordnung EU 2019/2035**

*Artikel 65*

Einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument für gehaltene Equiden

**(1) Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument enthält mindestens die folgenden Informationen**

.....

i) falls zutreffend:

i) das für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren von der zuständigen Behörde oder von der Stelle, der diese Aufgabe übertragen wurde, ausgegebene und in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument aufgenommene **Validierungsabzeichen, mit dem dokumentiert wird, dass sich das Tier gewöhnlich in einem Betrieb aufhält, der von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von häufigen Tiergesundheitsbesuchen, zusätzlichen Identitätskontrollen und Gesundheitsprüfungen sowie aufgrund des Nichtstattfindens von Natursprung, außer in dafür vorgesehenen, abgetrennten Räumlichkeiten, als Betrieb mit niedrigem Gesundheitsrisiko anerkannt wurde, mit der Möglichkeit einer Verlängerung** der Gültigkeitsdauer des ausgegebenen Validierungsabzeichens; oder

\* ii) die für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vom nationalen Mitgliedsverband der Fédération Équestre Internationale für die Teilnahme an Turnieren oder von der zuständigen Rennbehörde für die Teilnahme an Rennen ausgestellte und in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument aufgenommene Lizenz, mit der mindestens zwei Tierarztbesuche pro Jahr, einschließlich derjenigen zur Durchführung der regelmäßigen Pferdegrippeimpfung und Untersuchungen zwecks Verbringungen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenz.

## **Delegierte Verordnung EU 2020/688**

### *Artikel 92*

#### Ausnahme von der Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung

- (1) Abweichend von Artikel 91 Absatz 3 kann der für die Gültigkeit der Veterinärbescheinigung geltende Zeitraum von 10 Tagen bei Transporten von Tieren auf dem Wasser-/Seeweg um die Dauer verlängert werden, die für die Beförderung auf dem Wasser-/Seeweg benötigt wird.
  - (2) Ebenfalls abweichend von Artikel 91 Absatz 3 gilt die in Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a genannte Bescheinigung für Equiden für 30 Tage, sofern:
    - a) der zu verbringende Equide von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet wird, in das ein **für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren** von der zuständigen Behörde oder von der Stelle, der diese Aufgabe übertragen wurde, ausgegebenes **Validierungsabzeichen** aufgenommen wurde, mit dem dokumentiert wird, dass sich das Tier gewöhnlich in einem **Betrieb aufhält, der** von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von häufigen Tiergesundheitsbesuchen, zusätzlichen Identitätskontrollen und Gesundheitsprüfungen sowie aufgrund des Nichtstattfindens von Natursprung im Betrieb, außer in dafür vorgesehenen, abgetrennten Räumlichkeiten, als **Betrieb mit niedrigem Gesundheitsrisiko anerkannt** wurde; oder
    - \* b) der zu verbringende registrierte Equide von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet wird, in das eine für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vom nationalen Mitgliedsverband der Fédération Équestre Internationale für die Teilnahme an Turnieren oder von der zuständigen Rennbehörde für die Teilnahme an Rennen ausgestellte Lizenz aufgenommen wird, mit der mindestens zwei Tierarztbesuche pro Jahr, einschließlich derjenigen zur Durchführung der regelmäßigen Pferdegrippeimpfung und der Untersuchungen zwecks Verbringungen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, dokumentiert werden.
  - (3) Während der Gültigkeitsdauer genügt die in Absatz 2 genannte Bescheinigung für
    - a) mehrere Eingänge in andere Mitgliedstaaten;
    - b) die Rückkehr in den darin bezeichneten Abgangsbetrieb.
- 

\* diese Alternativoption wird vorerst nicht vorgesehen. Nach Angaben des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport werden Lizenzen nicht in die Equidenpässe eingetragen.